Jahrgang 11 Samstag, den 14. Februar 2015 Nummer 2

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Februar

von Annegret Kronenberg

Der Februar
kann noch frostig sein
und manchen Schnee
uns bringen,
doch stellt sich schon
die Freude ein
auf frohes Vogelsingen.

Leises Läuten
sagt uns auch
Schneeglöckchen
sind erwacht.
Sie haben schon
mit ihrer Kraft
den Winter klein gemacht.

Auch Karnevals- und
Faschingszeit
helfen den Winter
verjagen.
Bald beginnt die
Frühlingszeit,
vielleicht schon
in ein paar Tagen.

Inhalt

Aus dem Rathaus

Amtliche Bekanntmachungen Seite 2

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung Seite 7

Wir gratulieren Seite 9

Aus den Ortsteilen Seite 10

Vereine und Verbände informieren Seite 11

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

Aus dem Rathaus

Hauptsatzung der Stadt Mansfeld

Aufgrund des § 10 i. V. in. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.062014 (GVB1. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen
§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Mansfeld“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“. Der Verwaltungssitz befindet sieh im Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt.
Die Anschrift lautet: Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld.
(2) Zur Stadt Mansfeld gehören die Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Mansfeld führt ein Wappen. Die Blasionierung lautet: In Rot linkshin gewendet der Heilige Georg in goldener Rüstung auf einem golden gezäumten Schimmel, mit dem mit gold - schwarzer Kreuzfahne bewimpelten Spieß einen geflügelten grünen Drachen durchbohrend.
(2) Die Flagge der Stadt Mansfeld ist (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
Die Stadtfarben sind - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv und Schildfarbe - Gold (Gelb) / Rot.
(3) Die Stadt Mansfeld führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck (Anlage) entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet: „Stadt Mansfeld“.

II. Abschnitt
Organe
§ 3
Der Stadtrat

Das Verfahren im Stadtrat und in seinen Ausschüssen richtet sich unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften nach den Regeln dieser Satzung und der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden des Stadtrates und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
(2) Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5
Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:
1. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Stadt Mansfeld im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, soweit die Befugnis gemäß § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung nicht dem Bürgermeister übertragen wurde,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10,000,- EUR übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000,- EUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
8. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,- EUR übersteigt,
9. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt,
10. die Zustimmung zu dem Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
11. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt.

§ 6
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 46 und 48 KVG LSA die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:
- den Haupt- und Finanzausschuss
- den Bau- und Vergabeausschuss
- den Kultur- und Sozialausschuss

§ 7
Bildung und Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser nimmt die Vertretung wahr, sofern der Bürgermeister nicht seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragt hat bzw. dieser verhindert ist. Der Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in dem ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Er behandelt dabei auch alle Themen, die keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt und 10.000,- EUR nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,- EUR nicht übersteigt.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,
7. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt und 20.000,- EUR nicht übersteigt,
8. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR übersteigt und 10.000,- EUR nicht übersteigt,
9. die Zustimmung zum Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,
10. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt.

(2) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser nimmt die Vertretung wahr, sofern der Bürgermeister nicht seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragt hat bzw. dieser verhindert ist. Der Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in dem ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:
1. die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 10.000,- EUR übersteigt, und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Zudem begleitet er die Bauhofkonzeption und die Bebauungsplanaufstellung zur Vorlage in den Stadtrat. Des Weiteren berät er Satzungen zur Ortsgestaltung.

(3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser nimmt die Vertretung wahr, sofern der Bürgermeister nicht seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragt hat bzw. dieser verhindert ist. Der Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in dem ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet abschließend über:
1. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen öffentlicher Einrichtungen,
2. die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, soweit diese i. S. v. § 84 Abs. 3 KVG LSA über die Bedeutung des Ortsteiles hinausgehen; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anteil auswärtiger Nutzer über 5 von Hundert liegt,
3. zudem gibt er Empfehlungen über die Höhe der Vereinsförderung der einzelnen Ortsteile im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(5) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte (Geschäfte der laufenden Verwaltung), die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,- EUR nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 VwGO, sofern der Streitwert von 2.500,- EUR im Einzelfall nicht überschritten wird oder es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,- EUR nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,- EUR nicht übersteigt,
7. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR nicht übersteigt,
8. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR nicht übersteigt,
9. die Zustimmung zu dem Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR nicht übersteigt,
10. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR nicht übersteigt,
11. die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 10.000,- EUR nicht übersteigt,
12. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(3) Dem Bürgermeister wird die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 bis E 6 TVöD entsprechend des Stellenplanes als Bestandteil des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung übertragen. Weiterhin entscheidet der Bürgermeister über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 2 bis S 6 TVöD SuE entsprechend des Stellenplanes als Bestandteil des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung.

(4) Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Verwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates heranziehen.

(5) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9
Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Stadtwahlleiter gibt den zugelassenen Bewerbern Gelegenheit, sich frühestens am 14. und spätestens am 7. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.
An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Mansfeld können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 4 dieser Hauptsatzung ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse halten im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinen Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich und durch den Bürgermeister, einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter oder den Vorsitzenden des Stadtrates.
Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Mansfeld. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgerührt werden, in dem die mit ‚ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger
§ 14
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Mansfeld bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung
§ 15
Ortschaftsverfassung und Ortschaftsrat

(1) In der Stadt Mansfeld ist die Ortschaftsverfassung für die Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld- Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode nach den §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt worden. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbständigen politischen Gemeinden.
(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
(3) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Abberode	5
Ortschaft Annarode	5
Ortschaft Biesenrode	5
Ortschaft Braunschwende	5
Ortschaft Friesdorf	5
Ortschaft Gorenzen	5
Ortschaft Großörner	7
Ortschaft Hermerode	5
Ortschaft Mansfeld	9
Ortschaft Möllendorf	5
Ortschaft Molmerswende	5
Ortschaft Piskaborn	5
Ortschaft Ritzgerode	4
Ortschaft Siebigerode	5
Ortschaft Vatterode	5.

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 3 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 16
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wenn mindestens 95 % der Nutzer in der Ortschaft wohnen,
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert jährlich 1.000,- EUR nicht übersteigt und es sich nicht um öffentliche Einrichtungen handelt
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswert 1.000,- EUR nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die Haushaltsmittel zur Erfüllung der dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben können diesem auf Antrag als Budget zugewiesen werden.

(3) Zudem wird dem Ortschaftsrat die Ausgestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, zur Vorberatung übertragen.

(4) Der Stadtrat behält sich vor, Angelegenheiten von oftschaftsübergreifender Bedeutung in seinen Zuständigkeitsbereich zurückzuziehen.

§ 17
Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und wird aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

(2) Der Ortschaftsrat wählt zudem aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters

§ 18
Aufgaben des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erfüllt im Auftrag des Bürgermeisters folgende Aufgaben für die Ortschaft:
1. Aussprache von Glückwünschen,
2. Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
3. Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen,
4. sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und die zur Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

§ 19
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen
§ 20
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, außer aus Anlass von Wahlen, im Amtsblatt der Stadt Mansfeld. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 KVG LSA). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Mansfeld spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet, Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird auch über das Internet unter www.mansfeld.eu zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist - in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld, mindestens 3 Tage vor der Sitzung. Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an dem/den dafür bestimmten Bekanntmachungskasten/-kästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Stadt Mansfeld.

Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind für den:

Ortsteil Abberode	Gebäude, Neue Straße Abberode 1
	Kinderspielplatz (Pavillon)
	Gebäude, Hauptstraße Abberode 19
	Gebäude, Steinstraße 18

Ortsteil Annarode	Bürgerhaus, Försterberg 1
Ortsteil Biesenrode	Biesenrode, Dorfstraße Biesenrode 1 Bushaltestelle, Klausstraße Saurasen 8 a
Ortsteil Braunschwende	Grundstück, Schulstraße Braunschwende 20 Grundstück, Tei 1 Grundstück, Dorfstraße Braunschwende 48 Bushaltestelle, Dorfstraße Braunschwende
Ortsteil Friesdorf	Grundstück, Friesdorfer Hauptstraße 22 gegenüber Gaststätte „Burgschänke“, Rammelburger Hauptstraße 5
Ortsteil Gorenzen	Bushaltestelle, Obere Dorfstraße 1 Gebäude, Obere Dorfstraße 25
Ortsteil Großömer	ehem. Verwaltungsgebäude, Wäsche 1 Büro- und Geschäftshaus, Mansfelder Straße 21 Rödgen 12
Ortsteil Hermerode	Gebäude, Hintere Dorfstraße 3
Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt	Rathaus, Lutherstraße 9 Bushaltestelle, Friedensallee 60 a Bushaltestelle Denkmal „Germania“, Friedrichstraße 59 a Gebäude, Friedrichstraße 40
Ortsteil Möllendorf	Gebäude, Möllendorfer Dorfstraße 31 Gebäude, Bauernsiedlung 1 a Bushaltestelle, Blumeröder Dorfstraße
Ortsteil Molmerswende	Bauernstube, Hauptstraße Molmers- wende 25 Grundstück, Hauptstraße Molmerswende 8
Ortsteil Piskaborn	Gemeindezentrum Piskaborn, Dorfstraße 38 Bushaltestelle, Wimmelröder Dorfstraße 1 c
Ortsteil Ritzgerode	Grundstück, Einetalstraße 2
Ortsteil Siebigerode	Bushaltestelle, Hauptstraße
Ortsteil Vatterode	Gebäude, Dorfstraße Vatterode 9 Bushaltestelle, Dorfstraße Gräfenstuhl 12

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld entsprechend Abs. 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an dem/den dafür bestimmten Bekanntmachungskasten/-kästen bewirkt.

VII. Abschnitt
Schlussvorschriften
§ 21
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 31.05.2010 i. d. F. der 2. Änderung außer Kraft.
Mansfeld, den 09.12.2014

Gustav Voigt
Bürgermeister

Genehmigung der Hauptsatzung
Die vorstehend bekannt gemachte Hauptsatzung der Stadt Mansfeld wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz (Az. 15.14.06.006.001) vom 22.01.2015 genehmigt.
ausgefertigt am: 11.02.2015
durch

Gustav Voigt
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 08.12.2014
Dienstsiegelabdruck gem. § 2 Abs. 3

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung am 26.01.2015

Beschluss-Nr. 70-01/15 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bekennt sich zum Ziel des flächendeckenden Breitbandausbaus inklusive sämtlicher Ortsteile, Deshalb ergeht mit diesem Beschluss der Auftrag an den Bürgermeister, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um so zeitnah wie möglich einen Ausbau des schnellen Internets zu realisieren, wobei die aktuellen Fördermöglichkeiten zusammen mit den finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Stadt zu berücksichtigen sind. Im Detail werden folgende Punkte zur Umsetzung des Beschlusses festgelegt:

1. Von der Stadt Mansfeld wird zeitnah ein vom Land Sachsen-Anhalt zertifiziertes und zur Beantragung von Fördermitteln zwingend vorgeschriebenes poolberatendes Unternehmen mit der Unterstützung beim Breitbandausbau beauftragt.
2. Dazu sind in den Haushalt 2015 die entsprechenden finanziellen Mittel einzustellen sowie alle vergabetechnischen Schritte durchzuführen. In die mittelfristige Finanzplanung sind die voraussichtlich benötigten Mittel des Breitbandausbaus einzubringen.
3. Dem Stadtrat der Stadt Mansfeld ist nach Abschluss aller notwendigen und zur Beantragung von Fördermitteln vorgeschriebenen Voruntersuchungen eine Beschlussvorlage vorzulegen, welche es dem Stadtrat ermöglicht, über die für die Stadt Mansfeld optimale Ausbaustrategie zu entscheiden. Diese Beschlussvorlage soll nach Möglichkeit noch im Jahr 2015 über den Bürgermeister in den Stadtrat eingebracht werden und Darstellungen enthalten bzw. Aussagen treffen über:

• den aktuellen Stand der Förderregularien zum schnellen Breitbandausbau mit einer Analyse der sich daraus für die Stadt Mansfeld ergebenden Möglichkeiten,
• eine straßengenaue Karte der Stadt Mansfeld mit real vorhandenen Versorgungsraten,
• die Ergebnisse der Befragung zum Vorliegen eines Marktversagens sowie die Ergebnisse der zur Antragstellung benötigten Bedarfsermittlung,
• alle denkbaren Förderszenarien inklusive der jeweils zu erfüllenden Bedingungen, die zu erwartenden Ergebnisse, den zeitlichen Ablauf des Ausbaus sowie eine möglichst genaue Kostenschätzung inklusive der jeweils von der Stadt Mansfeld zu leistenden Eigenanteile,
• eine konkrete Empfehlung, in welchen Teilen der Stadt Mansfeld auf welche Art und Weise sowie in welchem Zeitraum der Weg zum schnellen Internet beschritten werden kann.

Beschluss-Nr. 71-01/15 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt für die Überweisung des 2. Abschlags 2014 zur Begleichung des Defizits für die Hortbetreuung im OT Siebigerode den Vorgriff auf den Haushalt 2015, Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ 361000, Sachkonto „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ 53180000, in Höhe von 6.000,00 €.

Beschluss-Nr. 72-01/15 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt für die Überweisung der Kosten für das 2. Halbjahr 2014 für die Betreuung von Kindern, welche im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra betreut werden, den Vorgriff auf den Haushalt 2015, Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ 361000, Sachkonto „Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände“ 54520000, in Höhe von 17.124,00 €.

Beschluss-Nr. 73-01/15 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz der Stadt Mansfeld zu berichtigen, wenn Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten größer als 20.000 € fehlerhaft angesetzt wurden.

Beschluss-Nr. 74-01/15 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 58-08/14 SR vorn 17.11.2014.
Der Beschluss wurde abgelehnt.

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

Korrektur!

Im Amtsblatt Januar 2015, Seite 3, 1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 -Bekanntmachungsanordnung, ist dem Verlag ein Druckfehler unterlaufen. Es muss heißen
Ausgabe Nr. 1/2015. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Informationen zu Übermittlungssperren

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen
Im Land Sachsen-Anhalt bedarf es **keiner Zustimmung** der betreffenden Personen zur Übermittlung von Daten anlässlich von Alters- und Ehejubiläen.
Die Datenübermittlungen dienen dem Landkreis und dem Landesverwaltungsamt zum Überbringen von Glückwünschen und Glückwunschurkunden. Die Ehrung von Ehejubiläen erfolgt erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Voraussetzung ist hierbei, dass die Eheschließungsdaten der Melde-behörde vorliegen. Für Altersjubilare **ab dem 70. Lebensjahr** erfolgt gleichzeitig eine Gratulation in der Tagespresse und im Amtsblatt der Stadt Mansfeld. Sofern Sie keine Datenübermittlung zu Ihrer Person wünschen, haben Sie die Möglichkeit, dem **zu widersprechen**. Dies kann zum einen durch persönliches Erscheinen hier im Einwohnermeldeamt der Stadt Mansfeld, Zi 3 oder in schriftlicher Form erfolgen. Der Widerspruch sollte möglichst 2 Monate **vor dem Jubiläum** bei uns vorliegen.
Widerspruch gegen Internetauskunft
Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 a Meldegesetz Land Sachsen-Anhalt auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt wxerden. Ein Abruf ist jedoch nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 33 Abs. 1 a Meldegesetz Land Sachsen-Anhalt (MG LSA) dieser Form der Auskunftserteilung **widersprechen.**
Der Widerspruch kann dxurch persönliches Erscheinen hier im Einwohnermeldeamt der Stadt Mansfeld, Zi 3, oder in schriftlicher Form erfolgen. Fernmündliche Widersprüche werden nicht entgegengenommen. Das Einrichten von Übermittlungssperren ist nach § 5 Nr. 4 MG LSA kostenfrei und unbefristet.

Mansfeld, im Februar 2015
Einwohnermeldeamt Stadt Mansfeld

Redaktionsschluss und Erscheinungstermine des Amtsblattes der Stadt Mansfeld für 2015

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
27.02.2015	14.03.2015
25.03.2015	11.04.2015
23.04.2015	09.05.2015
29.05.2015	13.06.2015
26.06.2015	11.07.2015
31.07.2015	15.08.2015
28.08.2015	12.09.2015
25.09.2015	10.10.2015
30.10.2015	14.11.2015
27.11.2015	12.12.2015

Der Redaktionsschluss im Dezember 2015 für das Januaramtsblatt 2016 sowie der Erscheinungstermin im Januar 2016 sind zurzeit noch nicht bekannt und werden nach Bekanntgabe durch die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG im September oder Oktober 2015 veröffentlicht.

Das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit informiert

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 14.12.2012 wurde folgendes festgelegt:
In der Zeit vom **15. März bis 15. April** dürfen pflanzliche Gartenabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken im Landkreis Mansfeld-Südharz anfallen, trocken und nicht kompostierbar sind, verbrannt werden.
Verbrannt werden darf

montags — freitags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen verboten. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Knispel
Amtsleiter Bau- und OrdnungsamtT

Herabfallende, ausbrechende oder zu tief hängende Äste können zu erheblichen Sachschäden, wesentlicher noch, zu Personenschäden führen.
Hecken, Sträucher, Bäume oder sonstige Anpflanzungen dürfen nicht in der Weise angelegt oder unterhalten werden, dass sie in den öffentlichen Verkehrsraum eingreifen und dadurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehres beeinträchtigen oder sogar gefährden.

Hier gilt das so genannte „Lichtraumprofil".
Über **Geh- und Radwegen** muss eine lichte Höhe von mindestens **2,50 m** über **Fahrbahnen** sowie **Feuerwehrzufahrten** eine Höhe von mindestens **4,50 m** unbedingt freigehalten werden.

Knispel
Amtsleiter Bau- und Ordnungsamt

Anschaffung eines neuen Kommandowagens für die Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

Die Stadt Mansfeld hat sich im letzten Jahr für die Anschaffung eines neuen Kommandowagens (KdoW) für die Feuerwehr der Einheitsgemeinde entschieden. Diese Entscheidung war zwingend notwendig und unabweisbar. Sie erfolgte keineswegs leichtfertig, sondern auf Grund der momentanen Finanzlage unter Betrachtung und Abwägung aller gegebenen fachlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte.
Der Kommandowagens wurde im Dezember 2014 direkt beim Hersteller ausgeliefert. Am 11.12.2014 wurde das Fahrzeug an die Stadt im Beisein von Stadtwehrleiter Ralf Müller und Vertretern der Stadtverwaltung sowie einem Vertreter des örtlichen Fahrzeughändlers in Wolfsburg übergeben. Nach Einbau der Digital-Funkanlage hier in der Region erfolgte die Bereitstellung an den Stadtwehrleiter und die in Dienststellung des Fahrzeuges.
Der Kommandowagen ist das Dienstfahrzeug des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters. Damit gelangen der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter zu den Einsätzen der Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld. Zusätzlich zu den Einsatzfahren wird das Fahrzeug vom Stadtwehrleiter bzw. seinem Stellvertreter für Dienstfahrten zu Versammlungen, Besprechungen, Übungsdiensten, Lehrgängen und Fortbildungen im Rahmen der Feuerwehr der Stadt Mansfeld genutzt.
Der bisherige KdoW wurde zur Ortsfeuerwehr Großörner als Einsatzleitwagen (ELW) als Ersatz für den aus technischen Gründen stillgelegten, 21 Jahre alten ELW umgesetzt.

IMPRESSUM

„Amtsblatt der Stadt Mansfeld"

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Auflage: 4.300
- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

OT Mansfeld

am 13.02.	Frau Elfriede Lampert	zum 93. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Anton Korn	zum 82. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Gerhard Menzel	zum 73. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Rainer Pisek	zum 71. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Friedrich Rexhausen	zum 82. Geburtstag
am 15.02.	Herrn Joachim Posselt	zum 75. Geburtstag
am 16.02.	Herrn Jürgen Lindemann	zum 75. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Rudi Herper	zum 86. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Bruno Siegler	zum 80. Geburtstag
am 18.02.	Herrn Hans Kühne	zum 82. Geburtstag
am 18.02.	Frau Karin Marahrens	zum 73. Geburtstag
am 19.02.	Herrn Hans-Dieter Tänzer	zum 76. Geburtstag
am 20.02.	Herrn Edgar Rühlich	zum 73. Geburtstag
am 21.02.	Herrn Klaus Giene	zum 78. Geburtstag
am 21.02.	Herrn Harald Swoboda	zum 77. Geburtstag
am 23.02.	Frau Elfriede Büchner	zum 89. Geburtstag
am 23.02.	Frau Margarete Filipiak	zum 84. Geburtstag
am 23.02.	Frau Gundula Fügemann	zum 72. Geburtstag
am 23.02.	Frau Helene Moszkvam	zum 76. Geburtstag
am 23.02.	Frau Anneliese Ulle	zum 83. Geburtstag
am 23.02.	Herrn Armin Wechselberger	zum 76. Geburtstag
am 23.02.	Herrn Erwin Wiedenbach	zum 78. Geburtstag
am 26.02.	Herrn Walter Kleinert	zum 74. Geburtstag
am 27.02.	Frau Regina Glawe	zum 72. Geburtstag
am 28.02.	Frau Wilhelmine Kriege	zum 77. Geburtstag
am 28.02.	Frau Lorelotte Schweigel	zum 76. Geburtstag
am 28.02.	Frau Hannelore Wust	zum 76. Geburtstag
am 01.03.	Herrn Heinz Bormann	zum 81. Geburtstag
am 03.03.	Frau Christel Franke	zum 70. Geburtstag
am 03.03.	Frau Ruth Kühne	zum 85. Geburtstag
am 05.03.	Frau Rosa Franke	zum 75. Geburtstag
am 05.03.	Frau Rosmarie Grochowski	zum 86. Geburtstag
am 05.03.	Herrn Günter Gröhling	zum 77. Geburtstag
am 06.03.	Frau Sonja Huhn	zum 85. Geburtstag
am 07.03.	Herrn Friedrich Schlegel	zum 84. Geburtstag
am 07.03.	Frau Lieselotte Schreiber	zum 80. Geburtstag
am 08.03.	Herrn Harald Geßner	zum 72. Geburtstag
am 06.03.	Frau Rosemarie Röthel	zum 74. Geburtstag
am 09.03.	Frau Herta Lange	zum 77. Geburtstag
am 11.03.	Frau Karin Sielinski	zum 71. Geburtstag
am 12.03.	Frau Elfriede Dahlbock	zum 80. Geburtstag
am 12.03.	Frau Marianne Dahlbock	zum 87. Geburtstag
am 12.03.	Frau Charlotte Kohlberg	zum 98. Geburtstag
am 13.03.	Frau Helga Bösel	zum 79. Geburtstag
am 13.03.	Frau Christa Grube	zum 79. Geburtstag
am 14.03.	Frau Hannelore Reißner	zum 72. Geburtstag

OT Abberode

am 14.02.	Frau Lisa Berner	zum 81. Geburtstag
am 18.02.	Frau Doris Groeger	zum 84. Geburtstag
am 26.02.	Herrn Albert Bütof	zum 74. Geburtstag
am 07.03.	Frau Edith Brombeer	zum 83. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Reiner Heinze	zum 70. Geburtstag

OT Annerode

am 15.02.	Frau Beate Zappe	zum 72. Geburtstag
am 23.02.	Frau Rosemarie Ziel	zum 83. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Peter Klar	zum 74. Geburtstag
am 06.03.	Herrn Oswald Mohr	zum 82. Geburtstag
am 06.03.	Herrn Horst Seifert	zum 72. Geburtstag
am 07.03.	Frau Renate Richter	zum 82. Geburtstag
am 10.03.	Herrn Harald Lukas	zum 73. Geburtstag
am 11.03.	Frau Thea Wolfram	zum 85. Geburtstag
am 13.03.	Frau Hanna Lammert	zum 84. Geburtstag

OT Biesenrode

am 27.02.	Frau Erika Kathe	zum 81. Geburtstag
am 04.03.	Frau Helga Wernicke	zum 78. Geburtstag
am 13.03.	Frau Ruth Rath	zum 91. Geburtstag

OT Braunschwende

am 13.02.	Frau Ingrid Pfennig	zum 73. Geburtstag
am 18.02.	Herrn Dieter König	zum 80. Geburtstag
am 25.02.	Herrn Hans-Joachim Göllnitz	zum 72. Geburtstag
am 27.02.	Frau Annelore Köhler	zum 77. Geburtstag
am 02.03.	Herrn Oswald Gerhardt	zum 94. Geburtstag
am 07.03.	Frau Ingrid Hendrich	zum 74. Geburtstag
am 08.03.	Frau Gerda König	zum 79. Geburtstag
am 08.03.	Frau Giesela Ziege	zum 81. Geburtstag
am 09.03.	Herrn Dr. Peter Otto	zum 80. Geburtstag
am 09.03.	Frau Helga Rückrieme	zum 82. Geburtstag
am 11.03.	Herrn Berthold Buchmann	zum 85. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Bruno Stieler	zum 83. Geburtstag
am 14.03.	Herrn Sigmund Hendrich	zum 79. Geburtstag

OT Friesdorf

am 16.02.	Frau Gisela Jung	zum 85. Geburtstag
am 18.02.	Herrn Horst Retzlaff	zum 84. Geburtstag
am 07.03.	Frau Karolina Wechselberger	zum 79. Geburtstag
am 09.03.	Frau Ingeborg Deutsch	zum 78. Geburtstag
am 11.03.	Frau Erika Thiel	zum 73. Geburtstag

OT Gorenzen

am 25.02.	Herrn Günter Dietz	zum 84. Geburtstag
am 07.03.	Herrn Hilmar Bösel	zum 91. Geburtstag
am 07.03.	Frau Anita Storch	zum 78. Geburtstag

OT Großörner

am 13.02.	Herrn Wolfgang Zavettori	zum 74. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Walter Foß	zum 80. Geburtstag
am 17.02.	Frau Marien Kaßner	zum 70. Geburtstag
am 18.02.	Frau Elfriede Lindemann	zum 76. Geburtstag
am 18.02.	Frau Rosemarie Sand	zum 77. Geburtstag
am 19.02.	Herrn Horst Bleike	zum 75. Geburtstag
am 23.02.	Frau Regina Holznagel	zum 70. Geburtstag
am 23.02.	Herrn Günter Schmidt	zum 73. Geburtstag
am 25.02.	Herrn Helmut Binder	zum 74. Geburtstag
am 25.02.	Frau Gerda Reuß	zum 79. Geburtstag
am 26.02.	Frau Helga Matthäus	zum 81. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Holm Gruppe	zum 71. Geburtstag
am 01.03.	Herrn Klaus Dumke	zum 74. Geburtstag
am 01.03.	Herrn Horst Wiegand	zum 74. Geburtstag
am 06.03.	Frau Ilse Schulz	zum 77. Geburtstag
am 07.03.	Frau Gerda Karner	zum 75. Geburtstag
am 08.03.	Frau Helga Weirauch	zum 71. Geburtstag
am 10.03.	Frau Martha Fiedler	zum 83. Geburtstag
am 10.03.	Frau Brigitte Knispel	zum 76. Geburtstag
am 11.03.	Frau Doris Günther	zum 72. Geburtstag
am 11.03.	Herrn Friedrich Henrich	zum 80. Geburtstag
am 12.03.	Herrn Walter Grotsch	zum 83. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Kurt Müller	zum 89. Geburtstag
am 14.03.	Frau Rosemarie Ruff	zum 81. Geburtstag

OT Möllendorf

am 14.02.	Herrn Dr. Gerhard Blacha	zum 77. Geburtstag
am 26.02.	Herrn Erwin Graf	zum 72. Geburtstag
am 02.03.	Frau Irmgard Ziegenhorn	zum 88. Geburtstag
am 03.03.	Frau Anni Tilg	zum 77. Geburtstag

OT Molmerswende

am 16.02.	Frau Johanna Büttner	zum 80. Geburtstag
am 01.03.	Frau Karin Tegeler	zum 73. Geburtstag
am 03.03.	Frau Gerda Herker	zum 85. Geburtstag
am 03.03.	Frau Helga Völker	zum 76. Geburtstag

am 07.03.	Herrn Dieter Standke	zum 73. Geburtstag
am 14.03.	Herrn Dr. Klaus Damert	zum 74. Geburtstag
OT Piskaborn		
am 10.03.	Herrn Hans Joachim Oßke	zum 87. Geburtstag
am 11.03.	Frau Waltraud Große	zum 79. Geburtstag
am 13.03.	Frau Gertrud Philipp	zum 81. Geburtstag
OT Ritzgerode		
am 19.02.	Frau Ursula Elster	zum 74. Geburtstag
OT Siebigerode		
am 16.02.	Herrn Manfred Lehmann	zum 82. Geburtstag
am 20.02.	Frau Ingrid Enke	zum 78. Geburtstag
am 22.02.	Herrn Erich Bernhardt	zum 81. Geburtstag
am 01.03.	Herrn Udo Reitzig	zum 74. Geburtstag
am 03.03.	Herrn Hermann Feuerberg	zum 78. Geburtstag
am 05.03.	Frau Ilse Giebitz	zum 88. Geburtstag
am 05.03.	Frau Anni Spengler	zum 80. Geburtstag
am 06.03.	Herrn Walter Balke	zum 75. Geburtstag
am 07.03.	Frau Brunhilde Blume	zum 75. Geburtstag
am 09.03.	Frau Helga Kasper	zum 91. Geburtstag
am 12.03.	Frau Irmgard Börner	zum 89. Geburtstag
OT Vatterode		
am 15.02.	Frau Erika Senft	zum 73. Geburtstag
am 16.02.	Frau Brigitta Zaman	zum 76. Geburtstag
am 17.02.	Frau Waltraud Schulz	zum 82. Geburtstag
am 17.02.	Frau Vera Wernicke	zum 71. Geburtstag
am 26.02.	Herrn Hermann Barth	zum 79. Geburtstag
am 27.02.	Frau Irmtraud Röse	zum 80. Geburtstag
am 28.02.	Frau Edith Sorge	zum 92. Geburtstag
am 01.03.	Herrn Fritz Diekmeier	zum 76. Geburtstag
am 02.03.	Herrn Harry Hahndorf	zum 81. Geburtstag
am 05.03.	Frau Christel Dübner	zum 72. Geburtstag
am 10.03.	Herrn Klaus Herrmann	zum 75. Geburtstag
am 10.03.	Frau Johanna Kühne	zum 81. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Heinz Wernicke	zum 75. Geburtstag

Aus den Ortsteilen

OT Abberode

Am 12.12.2014 fand die Weihnachtsfeier der Kita Abberode mit den Eltern im Schützenhaus Abberode statt.
Die Kinder der Theater AG der Grundschule Wippra, unter der Leitung von Frau Weniger und Frau Kümmel, spielten für uns das Märchen „Die goldene Gans“.
Die Vorstellung bereitete allen Eltern, Kindern und Erzieherinnen große Freude.
Anschließend führten unsere Kinder ihr Zirkusprogramm mit Löwen, Pferden, einer Schlangentänzerin, einem Clown u. v. m. auf.

Dieses bereitete den Eltern und natürlich den Kinder sehr viel Spaß.
Bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen warteten alle gespannt auf den Weihnachtsmann, welcher mit einem großen Sack voll Geschenke vorbeikam.
Ein großes Dankeschön für diese Unterstützung während des Weihnachtsfeier, möchten wir den fleißigen Wichteln (Frau Voss, Frau Pachel und Frau Völker) aussprechen.

K. Schneider und K. Junghans

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Samstag, dem 14. März 2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 27. Februar 2015

Ortsteil Molmerswende

Frauentagsveranstaltung 2015

Herzlichen Glückwunsch zum Internationalen Frauentag lautet das Motto der Veranstaltung **am Sonntag, dem 8. März 2015 in der Gaststätte „Zur Tenne“ in Molmerswende.**
Die Veranstaltung **beginnt 15.00 Uhr** mit Kaffee und Kuchen.
Im Anschluss gibt es ein Programm mit der „Wippraer Starparade“.
Tanz- und Unterhaltungsmusik mit Egon Buchmänn und Edgar Elster.

Die Veranstaltung **endet 20.00 Uhr.**
Der Kartenpreis pro Person beträgt **15,00 €.**
Auch die Männer sind herzlich eingeladen.

Wir bitten um **Kartenreservierung bis 25.02.2015.**

Wir laden herzlich ein und wüschen Ihnen viel Spaß und gute Unterhaltung!!!

Vereine und Verbände informieren

Ein Turnerherz hörte auf zu schlagen

In großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen langjährigen Vereinsvorsitzenden „Turnvater“

Heinz Schubert

geb. 15.12.1929 gest.14.01.2015

Ehrenmitglied des Mansfelder Turnvereins 1882 e. V.
Über sechs Jahrzehnte hat unser Turnfreund Heinz in unterschiedlichen Tätigkeiten und Turnfunktionen mit unermüdlichem Einsatz und hohem Verantwortungsbewusstsein, mit viel Geschick und Ideenreichtum das Turnen in Leimbach/Mansfeld aufgebaut, gestaltet und entscheidend geprägt.
Ob als erfolgreicher Geräteturner (letzter Wettkampf 1991 in Freyburg), engagierter Übungsleiter/Trainer und Kampfrichter oder als Turnfunktionär (u. a. Leiter Kreisfachausschuss Turnen/Gymnastik, Mitglied der Leistungssportkommission, über 40 Jahre Vereinsvorsitzender) hat er sich über die Kreisgrenzen hinaus große Verdienste erworben. Dafür wurde er mit vielen Auszeichnungen geehrt u. a. der Friedrich-Ludwig-Jahn-Medaille (höchste Turnerehrung der DDR), der Verdienstmedaille der DDR, der Ehrennadel des Landessportbundes und des Landesturnverbandes in Gold und der Ehrenplakette beider Verbände, dem Ehrenbrief des Deutschen Turnerbundes(DTB) und der Ehrennadel “Vorbildliches Ehrenamt“ des Kreissportbundes. Er ist Ehrenbürger der Stadt Mansfeld.
Seine besondere Verantwortung galt der Entwicklung des Nachwuchsturnens, mit dem Ziel einer sinnvollen sportlichen Freizeitgestaltung für alle Kinder und Jugendlichen, aber auch der Heranbildung leistungsstarker Turnerinnen und Turner.
Dies tat er mit Vorbildwirkung, Disziplin, Kompetenz, Besonnenheit und Leidenschaft im Training sowie im Wettkampf.
Um diese, seine hoch gesteckten Ziele zu erreichen wurden mit beharrlichen Streben nach und nach die Voraussetzungen/Bedingungen im Turnareal am Pochwerk in Leimbach (seinem “Zuhause“/Lieblingsort) für das sportliche und sozial-kulturelle Leben verbessert, erweitert und neu geschaffen. Er fand dabei Unterstützung durch die Stadt Mansfeld, dem ehemaligen Walzwerk Hettstedt und den Sponsoren.
Unser lieber Turnvater Heinz war kein Mann großer Worte, sondern einer der vorausging, andere begeisterte und mitriss und dabei Kameradschaftlichkeit, Hilfsbereitschaft und Bescheidenheit sein Eigen nannte.
Sein Ableben ist für uns ein großer Verlust. Er, mit seinem überzeugenden und vielfältigen Wirken bis ins hohe Alter, wird für uns in ewiger ehrender Erinnerung bleiben.
Wir haben einen wunderbaren Menschen verloren.

Der Vorstand des
Mansfelder Turnvereins 1882 e. V.
Siegfried Freigang

Änderung des Vorstandes

Der **Schutz- u. Gebrauchshundesport-Verein Mansfeld und Umgebung e. V.** hat, nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden Herrn Uwe Graf, in seiner Sitzung am 14.12.2014
Herrn Siegfried Freigang
Bauernsiedlung 2a
06343 Mansfeld
Tel.: 034782 20867
zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Zur Kenntnisnahme.
Siegfried Freigang

www.wittich.de

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Abberode

Am 28. März, um 19 Uhr beim Durstlöscher Abberode
Tagesordnung:
* Rechenschaftsbericht
* Wildschaden 2014
* Wahl des neuen Vorstandes
* Bericht Jagdpächter
* Diskussion/Allgemeines
* Abstimmung über die Pachtverlängerung

Beglaubigte Vollmachten zwecks Stimmrecht sind zu Beginn der Versammlung vorzulegen (z. B. Erbgemeinschaften oder Vertretern anderer Personen)
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Pansfelde

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pansfelde am 20.03.2015, um 19:00 Uhr in die Gaststätte „Goldener Stern“ Pansfelde

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschlüsse zu TOP 2 bis 4
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Sonstiges

Alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Pansfelde sind herzlich eingeladen. Eine kurze Rückmeldung über die beabsichtigte Teilnahme an den Vorsitzenden Lothar Krieg oder den Schatzmeister Udo Herrmann bis zum 15.03.2015 wird erwünscht, da beabsichtigt ist, für das leibliche Wohl zu sorgen.
Die neuen Bankverbindung mit der Angabe des Kontoinhabers, IBAN und BIC sind in Schriftform dem Schatzmeister zu übergeben.

gez. Herrmann
Jagdgenossenschaft Pansfelde

Weihnachtsmarkt und Groß-Neujahrsfest wurden zu Höhepunkten in Hermerode gestaltet

Der Hermeröder Weihnachtsmarkt am 21.12.2014 zeigte zu den Vorjahren eine positive Veränderung. Die Vereinsmitglieder Andrea und Michael Graf stellten ihr Grundstück für die Durchführung zur Verfügung. Dies wurde bei ungünstigen Wetter von den zahlreichen Besuchern gern angenommen. Beim Aufbau und der Vorbereitung des Weihnachtsmarktes legten Vereinsmitglieder fleißig Hand an. Bei Glühwein, Bratwurst und heißem Zimtlikör, Bratäpfeln, Kartoffelpuffern und Kinderpunsch erleben alle Besucher einen gemütlichen Nachmittag. Auch der Besuch des Weihnachtsmannes kan bei den zahlreich erschienenen Kindern gut an. Mit Modeschmuck, Honigprodukten und Strickwaren wurde das Weihnachtsmarktprogramm erstmals erweitert. Der Vereinsvorstand dankte Familie Graf für die Bereitstellung ihres Hofes für den Weihnachtsmarkt in Hermerode, der dort auch im Jahr 2015 erneut stattfinden wird.
Eine über 100-jährige Tradition ist das Hermeroder Groß-Neujahrsfest, was seit dem Jahr 2011 durch den Hermeroder Traditionsverein als Nachfolger des Dorfclubs organisiert wird. Bereits am Neujahrsmorgen zogen die Kinder des Ortes von Haus zu Haus und wünschten allen Einwohnern ein gutes neues Jahr.
Am Nachmittag des 1. Januars kamen die Jüngsten des Ortes, begleitet von Eltern und Großeltern bei einer Kinderveranstaltung mit zahlreichen Spielen auf ihre Kosten.
Für die Erwachsenen gab es am Abend eine Tanzveranstaltung.
Am 2. Januar ab 8.00 Uhr wurde von den Vereinsmitgliedern der Saal für den traditionellen Neujahrsfrühschoppen vorbereitet.
Mitglieder des Vereins gehen von Haus zu Haus und erhalten zahlreiche Lebensmittel. Dazu wurde in unserer Bäckerei Otto 400 Brötchen gebacken.
Ab 8.30 Uhr beginnen 12 Frauen des Ortes Brötchen für die Versorgung der Frühschoppenteilnehmer zu belegen. Pünktlich 10.00 Uhr begann die Königeroder Blaskapelle den prall gefüllten Saal zünftig zu unterhalten.
Bei Blasmusik, Essen und Freibier war die Stimmung unter allen Frühschoppengästen sehr gut.
Die Vereinsmitglieder Armin Herker und Ulf Jablonski ehrten mit ihren Worten Einwohner- und Frühschoppenbesucher und dazu gab es jeweils ein musikalisches Ständchen der Blaskapelle.
Danke allen Mitgliedern des Vereins für die gute Organisation eines gelungenen Groß-Neujahrsfestes 2015!

Der Vorstand

Hermeröder Traditionsverein blickt auf erfolgreiche Arbeit zurück

Die Mitglieder des 2010 gegründeten Hermeröder Traditionsverein trafen sich am 5. Januar 2015 zur Jahreshauptversammlung.
In seinem Jahresbericht konnte der Vereinsvorsitzende Ingolf Rosenbaum auf die erfolgreiche Entwicklung des Vereins verweisen, wofür er allen 20 Mitgliedern den herzlichen Dank für ihr engagiertes Wirken aussprach.
Der Hermeröder Traditionsverein hat sich zum Motor bei der Gestaltung des örtlichen Lebens in der kleinen 111 Einwohner zählenden Harzgemeinde entwickelt.
Wie der Vorsitzende betonte, kommt es in der weiteren Arbeit darauf an, die im Jahr 2014 schon gut praktizierte enge Zusammenarbeit des Vereins und der Freiwilligen Feuerwehr Hermerode nach stärker zu vertiefen.
Der Arbeitsplan des Vereins war im Jahr 2014 reich gefüllt, wie das auch für 2015 erneut der Fall ist.
Dabei wird die gesamte Bevölkerung des Ortes einbezogen. Von der Organisation der Hermeröder Traditionsfeste wie dem Groß-Neujahrsfest, dem Sommerfrühschoppen und dem Hermeröder Weihnachtsmarkt unterstützt und fördert der Verein die Bastelnachmittage der Frauen unseres Ortes, die Seniorenarbeit und die Durchführung eines jährlichen Kinderfestes zum Kindertag.
Jährliche Arbeitseinsätze der Vereinsmitglieder und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr tragen wesentlich zur weiteren Verschönerung des Ortes, aber auch entscheidend zur Schaffung kommunaler Werte bei. Durch die freiwilligen Arbeitseinsätze werden jährlich mindestens 2000 Euro zur finanziellen Entlastung der Einheitsgemeinde erbracht.
Auch in diesem Jahr werden die Mitglieder des Vereins und der Feuerwehr Arbeitseinsätze zur Schaffung und Erhaltung kommunaler Werte im Ort durchführen.
Zur Jahreshauptversammlung stellte der Vereinsvorsitzende den Entwurf des neuen Arbeitsplanes vor, den alle Mitglieder auch mit neuen Ideen diskutiert und bereichert haben.
So wird am 21. März 2015 die erste Hermeröder Baby- und Kindersachenbörse stattfinden.
Im Mai 2015 besuchen die Mitglieder des Vereins, der Freiwilligen Feuerwehr und weiterer Einwohner die Bundesgartenschau in Havelberg.
Der Ortsbürgermeister Hennry Strache dankte im Namen des Ortschaftsrates allen Vereinsmitgliedern für ihr engagiertes Wirken zum Wohl aller Einwohner des Ortes und versicherte die aktive Unterstützung aller Vorhaben des Jahres 2015 durch den Ortschaftsrat.
Mit einem gemeinsame Abendessen mit den Ehepartner wurde die Jahreshauptversammlung beendet.

Der Vorstand

Erste Hermeröder Baby- und Kindersachenbörse

Der Hermeröder Traditionsverein veranstaltet am
Samstag, 21. März 2015 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gaststätte „Brauner Hirsch“ in Hermerode die erste Hermeröder Baby- und Kindersachenbörse.
Angeboten werden Baby- und Kindersachen sowie Spielzeug aller Art.
Verkaufsinteressenten melden sich bitte bis 28. Februar 2015 unter der Telefonnummer: 034775 21116.
Für die Veröffentlichung danken wir im Voraus recht herzlich!
Mit freundlichen Grüßen

gez. Ingolf Rosenbaum
Vereinsvorsitzender

Johanniterhaus lädt zum Ehrenamt ein

Haben Sie auch gute Vorsätze für das neue Jahr 2015? Wenn ja, warum nicht als Ehrenamtliche/Ehrenamtlicher mit alten Menschen Zeit zu verbringen. Eins ist schon gewiss, Sie werden Dankbarkeit erleben. Im Johanniterhaus kommen zur zeit schon regelmäßig 8 Ehrenamtliche, um für alte Menschen dazu sein, sie in ihrem Alltag zu begleiten oder einfach nur zu besuchen. Hätten Sie auch Interesse unseren Bewohnerinnen und Bewohnern eine Freude zu bereiten? Dann besuchen Sie uns einfach im Johanniterhaus. Den damit verbundenen Zeitaufwand bestimmen Sie selbst. Sie werden bei Ihren ersten und weiteren Besuchen nicht allein gelassen, sondern erleben eine freundlich nette Gruppenatmosphäre und individuelle Begleitung durch unsere „grünen Damen“ als ehrenamtliche Mitarbeiter.
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann kommen Sie doch einfach mal unverbindlich ins Johanniterhaus. Die Einrichtungsleiterin steht Ihnen bei allen anstehenden Fragen selbstverständlich zur Verfügung und zwar immer montags von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Ein Anruf ist allerdings immer möglich. Hier unsere Telefonnummer: 034782 875-0.

Einrichtungsleiterin
Undine Heisig

Reitabzeichenlehrgang in Stangerode

Während der Winterferien Sachsen-Anhalts besteht im Reit- und Sporthotel Nordmann in Stangerode zum 13. Mal die Möglichkeit einen Reitabzeichenlehrgang zu absolvieren.
Der Leinetaler Reit- und Fahrverein Stangerode e. V. organisiert in Zusammenarbeit mit dem Reit- und Sporthotel Nordmann diesen Lehrgang für junge Nachwuchsreiter, die ihren Basispass und das Reitabzeichen nach dem einwöchigen Lehrgang absolvieren können.

Die Teilnehmer werden theoretisch und praktisch für die Prüfung zum Erwerb des jeweiligen Reitabzeichens intensiv vorbereitet. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Stationsprüfungen gelegt, die seit einem Jahr neuer Bestandteil des Lehrgangs sind.

Es können sich noch Interessenten aus der Region wie auch überregional hier im Hotel anmelden, um ihr Wissen und Können im Bereich des Pferdesports von Ralf Heinen, Pferdewirtschaftsmeister im Reit- und Sporthotel Nordmann, schulen und gegebenenfalls auch korrigieren und erweitern zu lassen.

Nach vier anspruchsvollen Tagen der Vorbereitung schlägt am Freitag, dem 6. Februar 2015, die Stunde der Wahrheit und die Aspiranten stellen sich den kritischen Blicken und Fragen der Richter und erhalten nach bestandener Prüfung ihr Reitabzeichen.

Die moderne Reithalle und das gesamte Umfeld bieten gute Voraussetzungen für alle Teilnehmer, Ausbilder und Prüfer, die Anforderungen umzusetzen.

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit für ihr eigenes Pferd eine Box zu mieten oder ein Lehrpferd vom Reit- und Sporthotel Nordmann zu nutzen um den Lehrgang zu absolvieren. Auskünfte hierzu werden unter der folgender E-Mailadresse erteilt:
schumanntina@aol.com

Anmeldungen unter: 034742 9530

Wasserverband Südharz

- Die Verbandsgeschäftsführerin -

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Der Wasserverband „Südharz“ erhebt alle Beitragsforderungen, die nach alter Rechtslage verjährt wären, bis zum 31.12.2015 nach
Mit Veröffentlichung vom 23.12.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 24/2014, S. 522 ist die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Dieses sieht gemäß § 13b in Verbindung mit § 18 Abs. 2 vor, dass Beitragsforderungen erst mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, verjähren, jedoch nicht vor Ablauf des 31.12.2015. Bis zu diesem Stichtag ist eine - auch nachträgliche - Beitragserhebung zulässig.

Nach dieser Gesetzesänderung ist der Wasserverband „Südharz“ rechtlich verpflichtet und bereits von der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz aufgefordert worden, die Beiträge unverzüglich zu erheben. Hierbei handelt es sich sowohl um den sogenannten Beitrag I, als auch Beitrag II. Beitragspflichtige, die Widerspruch gegen die bisher erfolgte Beitragserhebung mit der Begründung, die Beitragsforderung sei verjährt, erhoben haben, erhalten die Möglichkeit den Widerspruch zurück zu nehmen, damit der Wasserverband „Südharz“ nicht kostenpflichtig über den Widerspruch entscheiden muss. Das spart Kosten für den Widerspruchsführer. Widersprüche, denen in der Vergangenheit mit der Begründung der Verjährung, erfolgreich
stattgegeben wurde, werden wieder auf den Prüfstand gestellt.
Der Wasserverband „Südharz“ wird in den nächsten Tagen und Wochen die Informationen über die Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt an die Widerspruchsführer versenden. In den nächsten Wochen erfolgt zudem der Versand von Beitragsbescheiden an die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke durch den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage bevorteilt sind und bisher nicht zum Beitrag herangezogen worden. Ebenfalls zum Beitrag herangezogen werden Grundstückseigentümer, die bisher aus Gründen der Verjährung nach alter Rechtslage keinen Beitrag zahlen mussten.

Information vom Wasserverband „Südharz“

Die Beschlüsse der 32. Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ sind in den Sangerhäuser Nachrichten vom 06.02.2015 veröffentlicht.

Sebastian Kruse
Sachgebietsleiter Verwaltungsmanagement/Personal

Wasserverband „Südharz“
Tel.: 03464 27719-211
Fax: 03464 27719-300
www.wasser-sueharz.de

Seit 01.05.2014 hat der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ seinen Namen geändert. Dieser lautet Wasserverband „Südharz“. Die Anschrift und Telefon-Nr. ist unverändert.

Gleichzeitig wurden die E-Mailadressen geändert. Sie erreichen die Mitarbeiter unter:
(Nachname)@wasser-sueharz.de

Besuchen Sie uns im Internet
www.wittich.de

Tag der offenen Tür am 07.03.2015 im DEB Leipzig

Leipzig
Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Leipzig lädt am Dienstag, dem 7. März 2015, zum „Tag der offenen Tür“ ein. Von 09:00 bis 14:00 Uhr können sich Interessierte über die Berufsbilder bzw. Ausbildungen zum/r Altenpfleger/in, Sozialassistenten/in, Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in und Krankenpflegehelfer/in sowie Fort- und Weiterbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich informieren.
Am Tag der offenen Tür stehen den Besuchern erfahrene Dozenten und die Schulleitung der berufsbildenden Schulen als kompetente Gesprächspartner zur Verfügung.
Bei einem Rundgang durch das Schulgebäude können sich Besucher zudem einen Eindruck von den Räumlichkeiten und der Lernatmosphäre verschaffen und bekommen dadurch einen Vorgeschmack auf den jeweiligen Ausbildungs- und Berufsalltag von Sozialassistenten, Altenpflegern, Erziehern, Heilerziehungspflegern und Krankenpflegehelfern.
Alle fünf Ausbildungen bieten gute Zukunftschancen, denn der Bedarf an kompetenten Fachkräften in der Sozialbranche ist groß.
Weitere Informationen unter
DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK IN SACHSEN, gemeinnützige Schulträger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Privates berufliches Schulzentrum für Gesundheitsfachberufe, Pflege und Sozialwesen des DEB in Leipzig
Industriestraße 85 - 95, 04229 Leipzig
Tel.: 0341 306104-0
Fax: 0341 306104-1
E-Mail: leipzig@deb-gruppe.org
WEB: www.deb.de oder www.clevere-zukunft.de
FB: www.facebook.com/DEBLeipzig

Anzeige

Tag der offenen Töpferei

Am 14. und 15. März 2015 jeweils von 10 bis 18 Uhr laden deutschlandweit nahezu 600 Töpfereien und Keramikateliers zum 10. Tag der offenen Töpferei. 35 Betriebe in Sachsen-Anhalt zeigen ihren Besuchern, wie aus einem Klumpen Ton eine Teekanne oder Kaffeetasse entsteht. Sie bieten Führungen durch die Werkstätten und erklären, was gute Keramik ausmacht.

Manche sagen, es sei das zweitälteste Gewerbe der Welt. Dies lässt sich nicht beweisen. Konkreter wird da die Bibel. Nach deren Buch Mose „machte Gott den Menschen aus einem Erdenkloß“. Andere Spuren der Geschichte weisen auf eine Periode in der Jungsteinzeit vor über 25.000 Jahren hin. Die Geschichte der Keramik und des Töpferhandwerks ist lang. Sie durchzieht fast alle Länder der Welt. Und — sie wird heute noch weiter geschrieben.

Vieles hat sich geändert. Neue Farben, neue Formen, ein neuer Umgang mit Ton. Einiges ist gleich geblieben. Moderne Keramik wird immer noch aus Tonerden und Wasser gefertigt. Nachdem der Handwerker die Form bestimmt hat, wird das Werkstück im Ofen gebrannt. Neu sind die vielen Glasuren, Stile und wo wir Keramik überall verwenden. Der feierlich gedeckte Tisch kann auf gute Keramik nicht verzichten; ein schönes Bad besticht durch seine Fließen; jedes Spaceshuttle vertraut auf keramische Kacheln, wenn es in die Erdatmosphäre eintritt.

Jede Töpferei hat ihren individuellen Stil, jedes Werkstück ist ein Unikat. Dies verspricht der handwerkliche Umgang mit dem Ma?terial Ton. Sachsen-Anhalt besticht seit jeher durch seine Vielzahl an Töpfereien. Handwerksbetriebe, die sich gestalterisch mit Keramik auseinandersetzen und viele Formen und Farben bieten. Für jeden Geschmack, für jeden Anlass findet sich die passende Keramik.

Am 14. und 15. März 2015 laden die Keramikerinnen und Keramiker in die geöffneten Töpfereien, Keramikwerkstätten, Studios und Ateliers ein. Sie bieten ihren Besuchern an, den Handwerkern über die Schulter zu schauen. Sie bieten an, das vielseitige Handwerk kennen zu lernen. Und sie bieten ihren Besuchern an, sich in der einen oder anderen Technik einmal selbst auszuprobieren.

An diesem zweitem Wochenende im März laden nahezu 600 Keramiker bundesweit zum 10. Tag der offenen Töpferei. Unter ihnen 35 sachsen-anhaltische Handwerksbetriebe, die von 10 bis 18 Uhr ihre Werkstatttüren für Besucher öffnen. Wer schon immer wissen wollte, wie seine Kaffeetasse gefertigt wurde oder wie der Weg vom Klumpen Ton zur Teekanne verläuft, kann hier hinter die Kulissen blicken.

Weitere Informationen über die teilnehmenden Werkstätten finden sich unter:
www.tag-der-offenen-toepferei.de

Madleen Kröner

Farbenfroh **wie das Leben**
Heimat- und Bürgerzeitungen –
hier steckt Ihre Heimat drin.
VERLAG WITTICH
www.wittich.de